

RS Vwgh 1999/5/4 99/08/0038

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.05.1999

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Aus den Formulierungen "wir Ihrem Antrag gemäß § 7 Abs 4 EO nicht entsprechen können" und "können wir daher Ihrem Antrag nicht entsprechen", ergibt sich keine Erledigung mit normativer Wirkung, weil der erstgenannten Wortfolge vorangestellt ist: "wird mitgeteilt" und die zweitgenannte Formulierung sich an die Ausführungen der Gebietskrankenkasse über ihre Rechtsanschauung anschließt. Darüber hinaus schließt das Schreiben mit einem Ersuchen um Kenntnissnahme. Die Gebietskrankenkasse hat mit dem Schreiben lediglich ihre Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin mitgeteilt.

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Mitteilungen und Rechtsbelehrungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999080038.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at